



Haushaltssicherungskonzept für die Jahre 2015 bis 2024

<u>1. AUSGANGSLAGE</u>	3
1.1. KOMMUNALE FINANZSITUATION IN NRW	3
1.2. FINANZSITUATION DER STADT BORNHEIM	4
1.3. BISHERIGE HAUSHALTSKONSOLIDIERUNGSEFFEKTE	9
2.1. GRUNDLAGEN DER FORTSCHREIBUNG	20
2.1.1. RAHMENBEDINGUNGEN	20
2.1.2. ERLASS DES INNENMINISTERIUMS	20
2.1.3. ORIENTIERUNGSDATENERLASS	21
2.2. ERTRAGSFORTSCHREIBUNG	23
2.2.1. FORTSCHREIBUNG DER STEUERN UND ÄHNLICHEN ABGABEN	23
2.2.2. FORTSCHREIBUNG DER ZUWENDUNGEN UND ALLGEMEINEN UMLAGEN	28
2.2.3. FORTSCHREIBUNG DER ÜBRIGEN ERTRÄGE	31
2.3. AUFWANDSFORTSCHREIBUNG	32
2.3.1. FORTSCHREIBUNG DER PERSONAL- UND VERSORGENGSAUFWENDUNGEN	32
2.3.2. FORTSCHREIBUNG DER BILANZIELLEN ABSCHREIBUNGEN	32
2.3.3. FORTSCHREIBUNG DER TRANSFERAUFWENDUNGEN	33
2.3.4. FORTSCHREIBUNG DER SACHAUFWENDUNGEN	34
2.3.5. FORTSCHREIBUNG DER SONSTIGEN ORDENTLICHEN AUFWENDUNGEN	34
2.4. ERGEBNISENTWICKLUNG EINSCHLIEßLICH DES FINANZERGEBNISSES	35
<u>3. AUSWIRKUNGEN DER ERGEBNISENTWICKLUNG BIS 2024</u>	37
<u>4. HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN</u>	37
<u>5. ANHANG</u>	38
ANLAGEN 1 ERMITTLUNG DER WACHSTUMSRATEN GEMÄß ERLASS DES INNENMINISTERIUMS	38
ANLAGEN 2 FORTSCHREIBUNG DER PLANDATEN FÜR DIE JAHRE 2020 BIS 2024 IN DEN GESETZLICH VORGESCHRIEBENEN PRODUKTBEREICHEN 1 BIS 17 (WERDEN ERST ZUM VERABSCHIEDETEN HSK ERSTELLT!)	38
ANLAGEN 3 FINANZPLAN 2020 BIS 2024	39

1. Ausgangslage

1.1. *Kommunale Finanzsituation in NRW*

Im Jahr 2014 realisierten erstmals seit der Wiedervereinigung alle staatlichen Ebenen (Bund, Länder, Gemeinden und Sozialversicherung) einen Überschuss.

Die Gemeinden erwirtschafteten einen Überschuss von insgesamt 1,3 Mrd. Euro. Im Vergleich zu 2013 fielen die Überschüsse der Gemeinden allerdings deutlich geringer aus.

Ein Signal für einen Durchbruch bei der Bewältigung der kommunalen Finanzkrise ist das Ergebnis aber gerade für die NRW-Kommunen nicht.

Sieht man sich die Zahlen differenziert nach Bundesländern an, kann für die kommunalen Haushalte in NRW noch längst keine Entwarnung gegeben werden. So reicht der Finanzierungssaldo für die nordrhein-westfälischen Städte und Gemeinden trotz der positiv verlaufenden Konjunktur an die Schwarze Null noch nicht einmal heran.

Die Haushaltsumfrage des Städte- und Gemeindebundes NRW unter seinen 359 Mitgliedskommunen für 2013 und 2014 belegt die fortwährende strukturelle Unterfinanzierung der Kommunen.

Die gute Wirtschaftslage führt zwar zu höheren Erträgen vor allem bei der Gewerbesteuer. Diese werden aber durch weiter steigenden Aufwand insbesondere im Sozialbereich wieder aufgezehrt.

Die anhaltend schwierige Lage der Kommunalfinanzen wird zusätzlich durch den neuen Rekordstand der Kredite zur Liquiditätssicherung deutlich. Zum Jahreswechsel 2013/2014 verzeichneten die NRW-Kommunen einen Kassenkreditbestand von 25,3 Mrd. Euro. Dies bedeutet, dass die Kommunen im Jahr 2013 die Liquiditätskredite um gut 1,4 Mrd. Euro erhöhen mussten, um laufenden Verwaltungsaufwand zu finanzieren.

Der Rekordstand an Liquiditätskrediten macht deutlich, dass die Kommunen in NRW weiterhin auf Konsolidierungshilfen des Landes angewiesen sind. Es bleibt zu hoffen, dass die weitere Umsetzung des Stärkungspaktgesetzes und die teils drastischen Konsolidierungsmaßnahmen der Städte und Gemeinden mittelfristig auch zu einem spürbaren Rückgang der Kassenkreditbestände führen.

Einen "echten" Haushaltsausgleich schaffen im Jahr 2014 lediglich 47 der 359 Mitgliedskommunen im Städte- und Gemeindebund NRW, also 13 %. Weitere 167 Kommunen schaffen den Haushaltsausgleich nur, indem sie ihr Eigenkapital weiter in Anspruch nehmen.

Die kommunale Finanzsituation in Nordrhein-Westfalen ist also nach wie vor dadurch geprägt, dass die ganz überwiegende Anzahl von Kommunen nicht in der Lage ist, den Ergebnishaushalt (Ergebnisplan bzw. Ergebnisrechnung) strukturell, d.h. durch ein Ertragsaufkommen, welches die Aufwendungen deckt bzw. übersteigt, auszugleichen.

In der Folge führt der Ausweis von Fehlbedarfen und Fehlbeträgen in den kommunalen Ergebnishaushalten zu einer weiteren Inanspruchnahme des Eigenkapitals.

Die nordrhein-westfälischen Kämmerer haben auf ihrer Tagung am 20.11.2013 einstimmig die „Mönchen Gladbacher Erklärung“ verabschiedet und darin insbesondere die Beteiligung von Bund und Land an der Finanzierung kommunaler Aufgaben eingefordert.

Der Städte- und Gemeindebund NRW fordert in einer Pressemitteilung vom 12. Dezember 2013 ein Fünf-Punkte-Notprogramm zur Wiedererlangung der Handlungsfähigkeit.

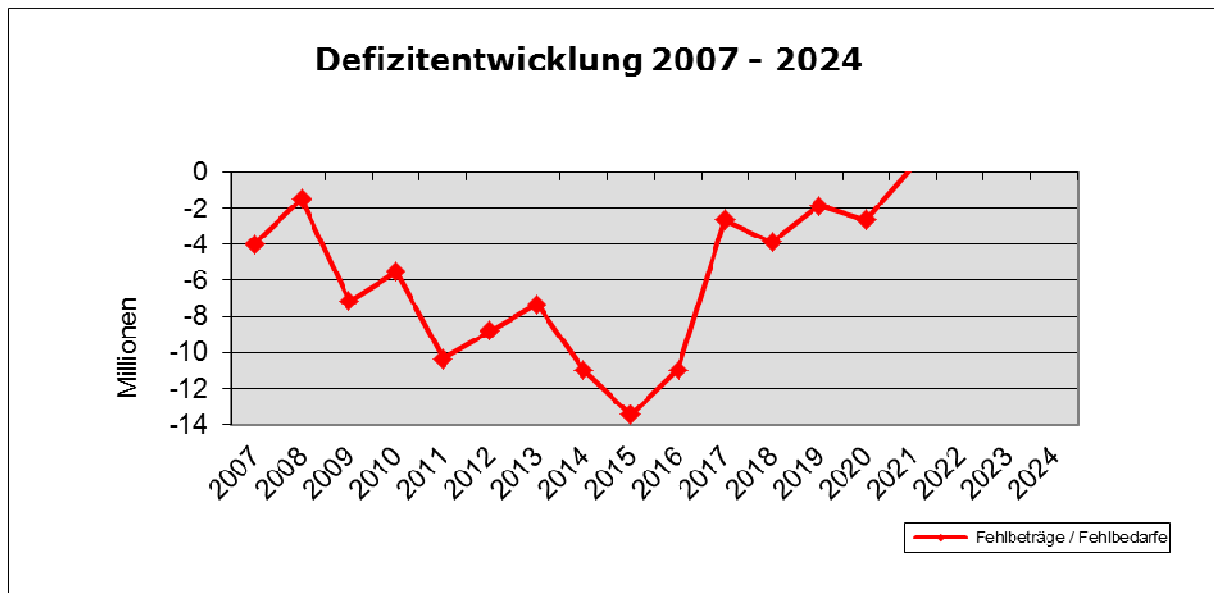
1.2. *Finanzsituation der Stadt Bornheim*

Die Stadt Bornheim hat ihr Rechnungswesen zum 01.01.2007 auf das System des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) umgestellt.

Die am 30.09.2010 durch den Rat der Stadt Bornheim festgestellte Eröffnungsbilanz zum 01.01.2007 weist ein Eigenkapital in Höhe von rd. 171,9 Mio. Euro aus. Davon entfallen rd. 14 Mio. Euro auf die Ausgleichsrücklage im Sinne von § 75 Abs. 2 GO NRW. Die Eigenkapitalquote beträgt in der Eröffnungsbilanz 44,68 %.

Die vom Rat der Stadt Bornheim zwischenzeitlich festgestellten Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2007 bis 2013 weisen allesamt Jahresfehlbeträge aus. Die Fehlbeträge sind nach den Vorschriften der Gemeindeordnung NRW durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage bzw. der allgemeinen Rücklage zu decken.

Innerhalb des Zeitraums 2007 bis 2013 fallen die Fehlbeträge des Haushaltsjahres 2011 mit mehr als 10 Mio. Euro sowie des Haushaltsjahres 2012 mit rd. 8,8 Mio. Euro außergewöhnlich hoch aus.



Die Ausgleichsrücklage ist mit der anteiligen Deckung des Fehlbetrages im Haushaltsjahr 2010 bereits aufgezehrt.

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012 ist im Oktober 2013 festgestellt und am 18. Dezember 2013 öffentlich bekanntgemacht worden.

Der für das Haushaltsjahr 2013 verabschiedete Haushalt weist im Ergebnisplan einen Fehlbedarf in einer Größenordnung von rd. 11,5 Mio. Euro aus. Der festgestellte Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013 schließt mit einem Fehlbetrag in Höhe von rd. 7,3 Mio. €. Das gegenüber der Planung bessere Ergebnis ist insbesondere auf ein deutlich höheres Ertragsaufkommen – insbesondere im Bereich der Steuererträge – zurückzuführen.

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013 wurde im Oktober 2014 festgestellt. Das Anzeigeverfahren konnte zwischenzeitlich abgeschlossen werden. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 7. Januar 2015.

Der für das Haushaltsjahr 2014 verabschiedete Haushalt weist im Ergebnisplan einen Fehlbedarf in einer Größenordnung von rd. 11,5 Mio. Euro aus. Der vorläufige Entwurf des Jahresabschlusses 2014 lässt einen Fehlbetrag in einer Größenordnung von 11 Mio. Euro erwarten und entspricht damit in der Höhe der zu Grunde liegenden Planung. Der Entwurf des Jahresabschlusses 2014 wird bis zum 31.03.2015 aufgestellt und bestätigt vorliegen.

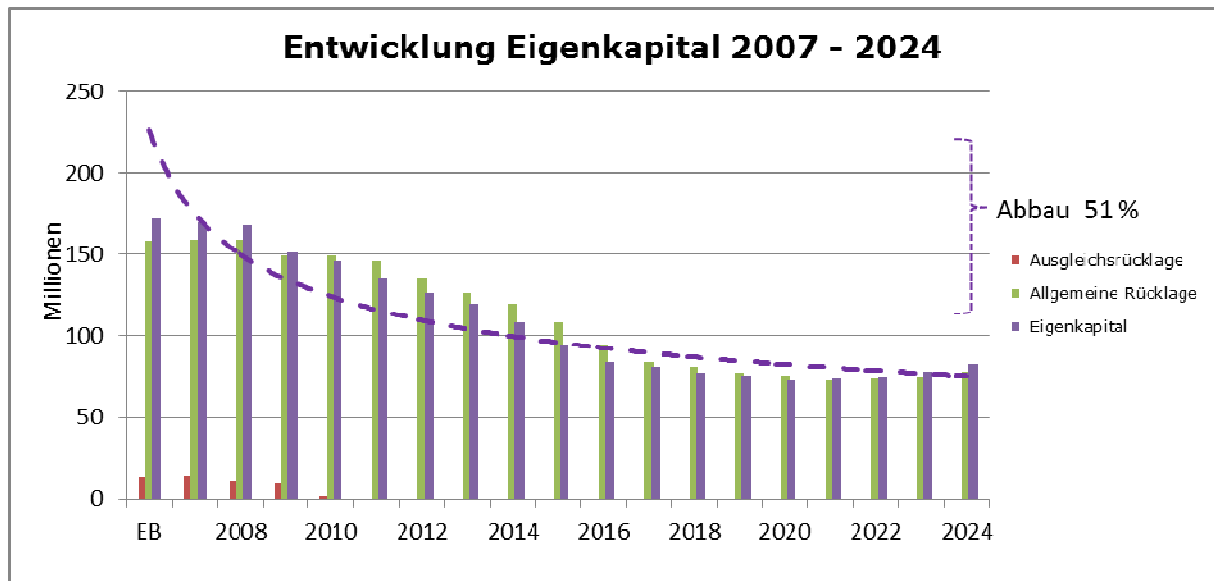
Die im Rahmen des Doppelhaushaltes für die Jahre 2015 und 2016 sowie den Ergebnis- und Finanzplanungszeitraum 2017 bis 2019 geplanten Erträge und Aufwendungen belegen eine anhaltende Fehlbedarfssituation mit insgesamt sinkender Tendenz.

Ein struktureller Haushaltsausgleich ist innerhalb des mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanungszeitraums nicht darstellbar.

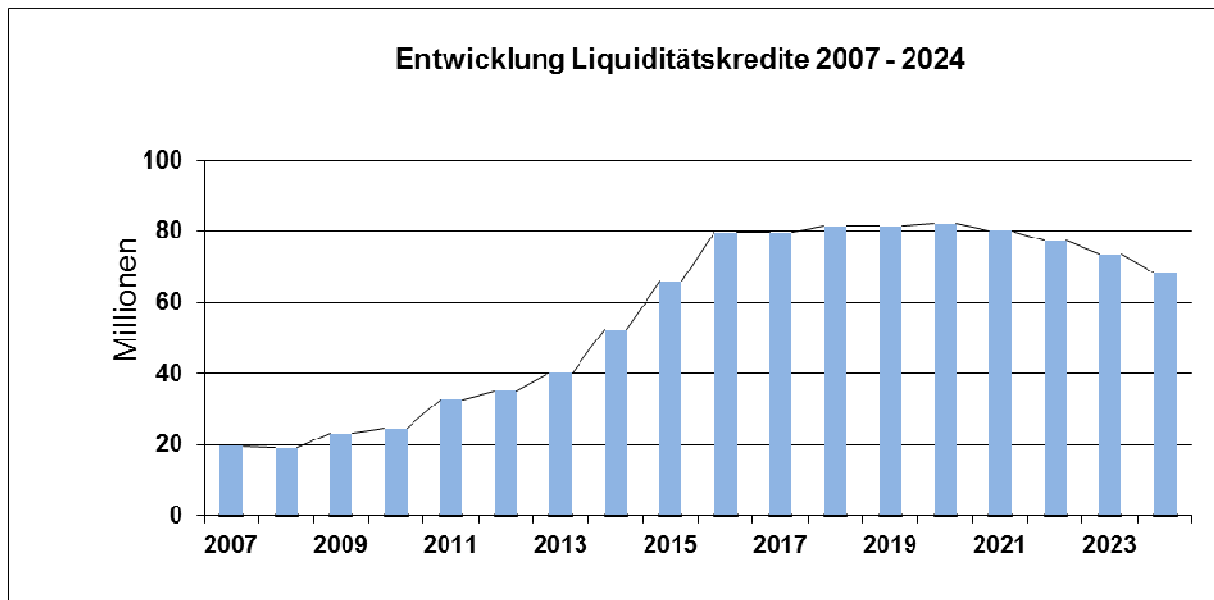
Mit der Verabschiedung des Haushaltes 2015/2016 und der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes bis 2024 verfolgt die Stadt Bornheim das strategische Ziel, spätestens im Jahre 2021 einen „echten“ Haushaltsausgleich zu erreichen.

In den kommenden Jahren wird die Stadt Bornheim gleichwohl weiteres Eigenkapital zum Haushaltsausgleich in Anspruch nehmen sowie den Bestand an Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung weiter erhöhen müssen.

Die Inanspruchnahme des Eigenkapitals verlangsamt sich in den kommenden Jahren durch die kontinuierliche Rückführung der Defizite in den Ergebnisplänen. Bis zum Jahre 2021 ist mit einem Abbau von mehr als 98 Mio. Euro zu rechnen. Dies entspricht einem Anteil von rd. 57 % des Eigenkapitals. Die mit dem strukturellen Haushaltsausgleich in 2021 verbundenen Überschüsse in der Ergebnisrechnung führen in den Folgejahren zu einer kontinuierlichen Verstärkung des Eigenkapitals, so dass sich der o.a. Anteil von 57 % im Jahr 2024 auf 51 % reduzieren wird.



Zugleich sind zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit die fehlenden liquiden Mittel am Kapitalmarkt zu beschaffen. Dies führt zu einem weiteren Anstieg der Kredite zur Liquiditätssicherung (Kassenkredite).



Nach der Finanzplanung ist zu befürchten, dass die Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung im Jahre 2021 einen Stand von mehr als 80 Mio. Euro erreicht haben werden. Nach 2021 können Liquiditätsüberschüsse zur Rückführung des Kassenkreditbestandes genutzt werden.

In diesem Zusammenhang bleibt insbesondere, auf ein sowohl in der Eintrittswahrscheinlichkeit, aber vor allem im Ausmaß besonders hohes Zinsänderungsrisiko hinzuweisen!

Die Fortschreibung der Plandaten im Rahmen des Haushaltssicherungskonzeptes bis 2024 beschränkt sich auf die Darstellung des Ressourcenaufkommens und des Ressourcenverbrauchs, da die Entwicklung der Zahlungsströme für den kommunalen Haushaltsausgleich keine Bedeutung hat.

Die den Ergebnisplan tangierenden Effekte aus der Investitionstätigkeit sowie aus der Finanzierungstätigkeit, wie sie sich bis 2024 voraussichtlich entwickeln werden, sind in Form von bilanziellen Abschreibungsaufwendungen, Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten, Erträgen aus aktivierten Eigenleistungen sowie Zinsaufwendungen berücksichtigt.

Informationshalber sind dem vorliegenden Haushaltssicherungskonzept in der Anlage 3 Übersichten über die Entwicklung der Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, aus Investitionstätigkeit sowie aus Finanzierungstätigkeit bis 2024 beigefügt.

Eine ausführlichere Darstellung der Finanzsituation enthält der Vorbericht zum Haushalt 2015/2016.

1.3. *Bisherige Haushaltskonsolidierungseffekte*

Das Erfordernis zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes besteht nach Einführung der gesetzlichen Regelungen im Jahre 1991 für die Stadt Bornheim aufgrund ihrer defizitären Haushalts- und Finanzsituation seit 1997.

Im Rahmen der Haushaltssicherung hat der Rat der Stadt Bornheim in den Jahren 1997/98 sowie 2004 Maßnahmenkataloge beschlossen.

Der verwaltungsinterne Arbeitskreis „Haushaltskonsolidierung“ hat vor der Aufstellung des Haushalts 2008 festgestellt, dass die in den Katalogen 1997 bis 2004 aufgeführten Konsolidierungsmaßnahmen umgesetzt und die damit verbundenen Konsolidierungspotenziale ausgeschöpft wurden.

Der Arbeitskreis hat die Thematik zudem mit der Gemeindeprüfungsanstalt NRW erörtert mit dem Ziel, im Rahmen der überörtlichen Prüfung im Jahr 2008 die Schwerpunkte auf weitergehende Konsolidierungspotenziale auszurichten.

Seitens der Gemeindeprüfungsanstalt NRW wurden seinerzeit ertragsrelevante Potenziale gesehen in

- der Ausschöpfung der Eigenkapitalverzinsung bei den städtischen Eigenbetrieben Wasser und Abwasser
- einer reduzierten Subventionierung der Gebührenhaushalte sowie
- der Anhebung der Realsteuerhebesätze besonders für die Grundsteuer B.

Darüber hinaus wurden aufwandsrelevante Potenziale in folgenden Bereichen identifiziert

- Personalaufwendungen
- Subventionsabbau in den Bereichen
 - Straßenreinigung
 - Bestattungswesen
 - Hallenfreizeitbad
 - Sportförderung
 - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
 - Kultur.

Die zur Realisierung dieser Potenziale erforderlichen Maßnahmen wurden im Rahmen des Haushaltssicherungskonzeptes 2009 vom Rat der Stadt Bornheim verabschiedet.

Die aus der Umsetzung resultierenden Entlastungen für den Haushalt wurden seinerzeit prognostiziert mit

- rd. 600 TEuro in 2009,
- rd. 500 TEuro in 2010,
- rd. 800 TEuro in 2011 und
- rd. 1,5 Mio. Euro in 2012.

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 8. Juli 2010 im Rahmen der Verabschiedung des Haushalts 2010 eine Maßnahmenliste zur Haushaltskonsolidierung mit insgesamt rd. 100 Einzelmaßnahmen beschlossen. Die Umsetzung dieser Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen hat oberste Priorität.

Von den rd. 100 Maßnahmen der Maßnahmenliste waren zum Jahresbeginn 2011 insgesamt 39 Maßnahmen umgesetzt und daher als erledigt zu werten.

Von den insgesamt 62 zum 01.01.2011 noch offenen bzw. in Arbeit befindlichen Maßnahmen konnten bis zur Mitte des Jahres 2011 weitere 22 umgesetzt werden.

Im Rahmen der Beratungen zum Haushalt 2011 erfolgte eine Fortschreibung der Maßnahmenliste um weitere 14 Maßnahmen, von denen zwischenzeitlich 7 umgesetzt werden konnten.

Zum 30.06.2011 waren 68 Maßnahmen als „erledigt“ und 47 Maßnahmen als „offen“ bzw. „in Arbeit“ zu werten. Der Erledigungsgrad bezogen auf die Anzahl der Maßnahmen beträgt zu diesem Zeitpunkt 60 %.

Zum 31.12.2011 konnten weitere Maßnahmen umgesetzt werden, so dass sich die Zahl der erledigten Maßnahmen auf 77 erhöhte. Der Erledigungsgrad bezogen auf die Anzahl der Maßnahmen beträgt damit zum Ende des Jahres 2011 rd. 65 %. Insgesamt 40 Maßnahmen waren zum 01.01.2012 noch „offen“ bzw. „in Arbeit“.

Einzelne Maßnahmen stellen Daueraufgaben im Rahmen eines strategischen Haushaltskonsolidierungsprozesses dar, die von den Fachbereichen und Stabstellen kontinuierlich zu bewältigen sind. Diese Daueraufgaben werden künftig als solche ausgewiesen; hierzu und zu den übrigen Maßnahmen wird dem Haupt-, Finanz-

und Wirtschaftsausschuss sowie der Kommunalaufsicht auch künftig regelmäßig im Rahmen des Umsetzungscontrollings zur Haushaltskonsolidierung berichtet.

Die Darstellung der finanziellen Auswirkungen im Haushaltsjahr 2010 erfolgt getrennt nach Ertragsverbesserungen und Aufwandsminderungen.

Ertragsverbesserungen ergeben sich insbesondere durch Gebührenerhöhung, Erhöhung der Hebesätze im Bereich der Realsteuern und Erhöhung der Eigenkapitalverzinsung in den Sondervermögen.

Im Einzelnen stellen sich die Konsolidierungsbeiträge wie folgt dar:

Lfd. Nr.	Konsolidierungsmaßnahme	Konsolidierungsbeitrag 2010	Bemerkungen
45	Erhöhung der Verzinsung des in den Werken gebundenen Eigenkapitals durch Änderung des Zinssatzes. Wasserwerk: Erhöhung Zinssatz von 5,5 % auf 6,5 %	20.000 €	
46	Erhöhung der Verzinsung des in den Werken gebundenen Eigenkapitals durch Änderung des Zinssatzes. Abwasserwerk: Erhöhung Zinssatz von 5,5 % auf 6,5 %	315.000 €	
48	Anhebung Hebesatz Grundsteuer A von 230 %-Punkte auf 260 %-Punkte	22.160 €	
49	Anhebung Hebesatz Grundsteuer B von 391 %-Punkte auf 430 %-Punkte	558.802 €	
50	Anhebung Hebesatz Gewerbesteuer von 420 %-Punkte auf 440 %-Punkte	578.451 €	
51	Erhöhung Hundesteuer	29.948 €	
104	VHS-Gebührenerhöhung zum 2. Semester 2010	2.000 €	seit September 2010
113/116	Erhöhung Benutzungsgebühr Bücherei	500 €	seit September 2010
118/119	Gebührenerhöhung Friedhof	0 €	zum 1.1.2011 in Kraft
124	Erhöhung Eintrittsgelder HFB	15.000 €	seit September 2010
	Summe	1.541.861 €	

Aufwandsminderungen ergeben sich insbesondere durch den Verzicht auf die Durchführung von Maßnahmen und durch Vertragsanpassungen. So wirkt sich beispielsweise die Modifizierung des Straßenbeleuchtungsvertrages mit rd. 150.000 € Ergebnis verbessernd im Haushalt 2010 aus.

Im Einzelnen stellen sich die Konsolidierungsbeiträge wie folgt dar:

Lfd. Nr.	Konsolidierungsmaßnahme	Konsolidierungsbeitrag 2010	Bemerkungen
14	Zusammenfassung Bürgerbüro/ Standesamt (Streichung Stelle GBL Standesamt)	38.000 €	
17	Wegfall dienstfrei am Rosenmontag (= Hebung Stellenpotenzial)		ab 2011
27	Keine Einführung elektronischer Bauaktenarchivierung	nicht bezifferbar	
32	Verlängerung Rechnereinsatzzeiten	nicht bezifferbar	
37	Streichung des Ansatzes 2010 für die Sanierung des Rundweges (zwischen Laufbahn und Tribüne) im Stadion Bornheim	10.000 €	
38	Streichung des Ansatzes für die Erneuerung der Zaunanlage auf dem Sportplatz Brenig	20.000 €	
39	Keine Errichtung eines Brunnens am Sportplatz Sechtem	30.000 €	
40	Reduzierung des Ansatzes für Ersatzbepflanzungen auf Sportplätzen	13.000 €	
65	Überprüfung des öffentlichen Grünflächenanteils der Friedhöfe – Reduzierung der Stadtpauschale	0 €	ab 2011
70	Überprüfung der Notwendigkeit von Planungsmaßnahmen	0 €	ab 2011
75	Änderungen/Modifizierungen des Straßenbeleuchtungsvertrages	154.460 €	
106	Reduzierung der Druckauflage des Programmheftes	900 €	
114	Verzicht auf Projektantrag „Älter und bunter – Neuorientierung ab 60 Plus.“ beim Land	5.000 €	
	Summe	271.360 €	

Insgesamt ergibt sich damit eine Ergebnisverbesserung im Haushaltsjahr 2010 in einer Größenordnung von rd. 1,8 Mio. Euro, die insbesondere auf Ertragssteigerungen in Folge von Hebesatzerhöhungen bei der Grundsteuer B und der Gewerbesteuer zurückzuführen ist.

Aber auch im Aufwandsbereich konnten deutliche Konsolidierungsergebnisse erzielt werden. So ist insbesondere bei den Personalaufwendungen festzustellen, dass die Ansätze 2010 und 2011 auf Planniveau gehalten wurden. Diese Effekte konnten durch restriktive Vorgaben zur Stellenbewirtschaftung (z.B. Beförderungs- und Wiederbesetzungssperren, Untersuchungen zur Aufbau- und Ablauforganisation) in Umsetzung des Leitfadens zur Haushaltskonsolidierung des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen erzielt werden.

Die Unterhaltungsaufwendungen für das Infrastrukturvermögen sind so bemessen, dass die städtischen Verkehrssicherungspflichten angemessen sichergestellt werden können. Weitere Reduzierungsmöglichkeiten werden in diesem Bereich nicht gesehen.

Aus dem Umsetzungscontrolling zum 31.12.2011 resultieren weitere Entlastungen des Haushaltsjahres 2011.

Die im Haushaltsjahr 2011 insgesamt umgesetzten 38 Maßnahmen wirken sich sowohl Ertrag steigernd als auch Aufwand mindernd aus.

Die wesentlichen Auswirkungen ergeben sich aus:

- der zum 01.01.2011 in Kraft getretenen Vergnügungssteuersatzung mit einem geänderten Besteuerungsmaßstab
- der Anhebung der Gebühren für die Offene Ganztagschule
- der Reduzierung der Zuschüsse für Ferienfreizeiten
- der Erhebung eines Geschwisterbeitrags in den Kinder- und Tageseinrichtungen sowie in der Offenen Ganztagschule sowie
- der Begrenzung der städtischen Verlustzuweisung an den Stadtbetrieb Bornheim AöR für den Betrieb des Hallenfreizeitbades.

Zur Umsetzung des Haushaltssicherungskonzeptes in den Jahren 2012 und 2013 ist ein Berichtskonzept entwickelt worden.

Mit Vorlage Nr. 502/2012–2 hat der Bürgermeister den Rat über die Genehmigung des Haushaltes für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 und des Haushaltssicherungskonzeptes bis 2022 der Stadt Bornheim durch die Kommunalaufsicht in Kenntnis gesetzt und angekündigt, über den Vollzug des Haushaltssicherungskonzeptes im Rahmen eines im Arbeitskreis Finanzen abgestimmten Berichtskonzeptes zweimal jährlich zu berichten.

Das Berichtskonzept sieht vor, im vierten Quartal eines Jahres unter Berücksichtigung vorliegender Erkenntnisse zur Entwicklung wesentlicher Erträge und Aufwendungen zu berichten (Herbstprojektion). Im zweiten Quartal eines Jahres soll eine Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes auf der Basis des dann vorliegenden Entwurfs des Jahresabschlusses des Vorjahres erfolgen (Frühjahrsprojektion).

Die Kommunalaufsicht des Rhein–Sieg–Kreises ist in diesen Berichtsprozess eingebunden.

Im Rahmen der jeweiligen Berichterstattung soll insbesondere zu folgenden Aspekten eine Aussage getroffen werden:

- Wie stellt sich die tatsächliche Abwicklung des Haushaltsjahres im Vergleich zur Planung dar?
- Wie wirken sich Veränderungen in den Rahmenbedingungen auf die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes aus?
- Welche Chancen und Risiken bestehen im Hinblick auf die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes?
- Ist die Zielerreichung gefährdet?

Grundlage der Herbstprojektion 2012 bildete die Ergebnisprognose zum 30.09.2012 auf den 31.12.2012.

Die Berichte enthalten daneben Aussagen zu Chancen und Risiken in der weiteren Entwicklung.

Die weitere Entwicklung des Haushalts wird maßgeblich bestimmt durch Chancen und Risiken, deren Eintrittswahrscheinlichkeit und deren Ausmaß nicht konkret bestimmt werden können.

Zu den Chancen zählen beispielsweise

- die Nutzung von Potentialen in der Bauland- und Gewerbeflächenentwicklung oder aber auch
- die Verfassungsbeschwerden gegen die Gemeindefinanzierungsgesetze 2011, 2012 und 2013.

Risiken werden beispielsweise gesehen

- in einem mittelfristig ansteigenden Zinsniveau
- in der Konjunktur-/Arbeitsmarktentwicklung (Stichwort: Rezession)
- in der Tarifentwicklung
- im gesetzgeberischen Handeln (Beispiel: Umlagengenehmigungsgesetz).

Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

Die Fachbereiche und Stabstellen sind im Rahmen des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2012 erstmals gebeten worden, Chancen und Risiken zu identifizieren und zu bewerten. Im Rahmen dieser Risikoinventur ist ein Risikoportfolio erstellt worden, welches mögliche Auswirkungen für den Vollzug des Haushaltssicherungskonzeptes aufzeigt.

Die Erkenntnisse aus diesem Risikoportfolio werden in die künftige Berichterstattung zum Vollzug des Haushaltssicherungskonzeptes einfließen.

Aus der bisherigen Berichterstattung zur Umsetzung des Haushaltssicherungskonzeptes ergibt sich, dass das mit dem ursprünglichen Haushaltssicherungskonzept verfolgte Ziel eines Haushaltsausgleichs im Jahr 2022 weiterhin erreicht werden kann.

Die Umsetzung der Maßnahmenliste zur Haushaltskonsolidierung wurde in 2013 konsequent fortgesetzt.

Nach dem zum 31.10.2013 durchgeführten Umsetzungscontrolling sind von den insgesamt 117 Maßnahmen 95 „erledigt“ und 22 „offen“/„in Arbeit“ (8 Maßnahmen) bzw. als „Daueraufgabe“ (14 Maßnahmen) definiert.

Der Erledigungsgrad bezogen auf die Anzahl der Maßnahmen beträgt 81 %.

Die Ergebnisse des Umsetzungscontrollings zum 31.10.2013 sind in die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes bis 2022 eingeflossen.

Im Haushaltsjahr 2013 konnten insgesamt weitere zehn Maßnahmen umgesetzt und damit als „erledigt“ gekennzeichnet werden.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Maßnahmen und Konsolidierungspotentiale:

- Prüfung, ob eine sogenannte „Bettensteuer“ erhoben werden kann (Ifd. Nr. 134). Die Prüfung ist abgeschlossen; eine entsprechende Mitteilungsvorlage (Vorlage Nr. 081/2013–2) an den HFWA ist erstellt und in der Sitzung am 28.02.2013 zur Kenntnis genommen worden. In der Vorlage wird dargelegt, dass hinsichtlich der wirtschaftlichen Erhebung einer solchen Steuer Unsicherheiten bestehen, die insbesondere durch die aktuelle Rechtsprechung bedingt sind.
- Die Übernahme der Aufgabe der Straßenbeleuchtung durch den Stadtbetrieb Bornheim (Ifd. Nr. 76). Mit Beschluss des Rates vom 20.09.2012 (Vorlage Nr. 394/2012–9) wurde die Erneuerung, die Instandhaltung und der Betrieb der Straßenbeleuchtung im Stadtgebiet zum 01.01.2013 auf den Stadtbetrieb Bornheim AöR (SBB) übertragen. Aus Sicht des Vorstandes des SBB sind durch die preisliche Neuverhandlung des vorliegenden Energieliefervertrages Einsparungen in Höhe von 10.000 Euro /Jahr zu erzielen. Inwieweit weitere Einsparungen möglich sind bleibt abzuwarten. Dem Verwaltungsrat wird in seiner Sitzung am 9. Januar 2014 ergänzend berichtet.

- Konzept Stadtbücherei (Ifd. Nrn. 108 bis 111). Der Sport- und Kulturausschuss hat den Bürgermeister in seiner Sitzung am 05.06.2013 beauftragt, die Stadtbücherei entsprechend dem vorgelegten Konzept (Vorlage Nr. 278/2013–10) für die Jahre 2013 bis 2019 weiter zu entwickeln. Zu den Einsparpotentialen ist mit Vorlage Nr. 276/2013–10 berichtet worden.
- Übertragung der VHS–Aufgaben an andere Träger (Ifd. Nr. 112). Keine der umliegenden Volkshochschulen sind an einer Fusion mit der VHS Bornheim/Alfter interessiert. Beim Rhein–Sieg–Kreis wären keine Synergieeffekte zu erwarten, da keine eigene VHS betrieben wird. Die Maßnahme führt zu keinen Einsparpotentialen.
- Jahresgebühr Stadtbücherei ersetzen durch Dauervertrag mit Kündigungsmöglichkeit (Ifd. Nr. 117). Die Umsetzung der Maßnahme ist mit Blick auf die vorhandene Software sowie dem unter SEPA zu erwartenden erhöhten Arbeitsaufwand nicht möglich. Die Maßnahme führt zu keinen Einsparpotentialen.
- Optimierung des Einsatzes von Dienstfahrzeugen (Ifd. Nr. 4). Die Einsparpotentiale liegen in dem Unterschiedsbetrag zwischen Fahrkostenerstattung für den Einsatz privater Fahrzeuge einerseits und den Kosten für die Dienstwageninanspruchnahme andererseits. Das Einsparpotential beträgt bei Jahresfahrleistungen von rd. 130.000 Kilometern rd. 7.500 €/Jahr.
- Verzicht auf geplante „Offene Tür Sechtem“ (Ifd. Nr. 96). Der JHA hatte in seiner Sitzung am 15.09.2010 die Konzeption der offenen Jugendarbeit mit Vorlage Nr. 327/2010–4 beschlossen. Die Konsolidierungspotentiale sind in der Vorlage dargestellt.

Konzept "Strategische Haushaltskonsolidierung"

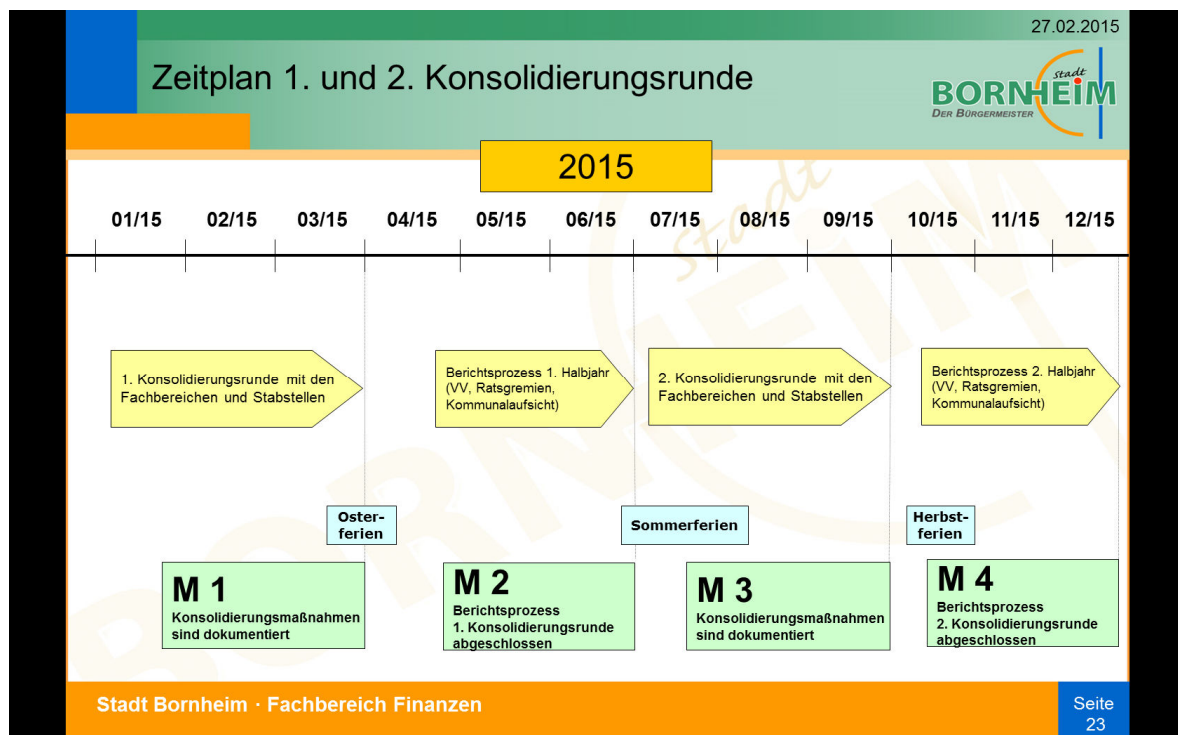
Die Erreichung eines strukturellen Haushaltsausgleichs im Rahmen des fortgeschriebenen Haushaltssicherungskonzeptes erfordert die Implementierung eines strategischen Haushaltskonsolidierungsprozesses, in welchem die städtischen Konsolidierungsmaßnahmen kontinuierlich umzusetzen sind.

Ein solcher Prozess, in den die städtischen Fachbereiche und Stabstellen zwingend einzubinden sind, ist Grundlage für ein geordnetes und Ziel führendes Vorgehen.

Zwischenzeitlich hat der Verwaltungsvorstand der Stadt Bornheim ein Konzept zur Implementierung eines strategischen Haushaltskonsolidierungsprozesses verabschiedet. Das Konzept wurde den Fachbereichen und Stabstellen in einer Informationsveranstaltung vorgestellt.

Das Konzept verfolgt als Regelprozess die Sicherung des strategischen Ziels des Haushaltsausgleichs im Jahr 2021 ohne Verlust der Leistungsfähigkeit. Darüber hinaus dient es als Leitfaden zur Unterstützung der Fachbereiche und Stabstellen zur eigenständigen Erarbeitung von Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen.

Die Vorgehensweise im Jahr 2015 stellt sich wie folgt dar:



Inhaltlich wird das Konzept Hinweise und Anregungen aufnehmen, die im Rahmen der überörtlichen Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA NRW) bekannt geworden sind. Darüber hinaus sollen auch die Erfahrungen der Stärkungspaktkommunen bei der Umsetzung der Haushaltssanierungspläne einbezogen werden.

Mit dem Prozess wurde im Januar 2015 begonnen, die ersten Konsolidierungsgespräche – die kontinuierlich geführt werden – haben im Januar 2015 stattgefunden.

2. Datenfortschreibung bis 2024

2.1. Grundlagen der Fortschreibung

2.1.1. Rahmenbedingungen

Die Datenfortschreibung orientiert sich insbesondere an den Vorgaben der Landesregierung wie sie unter 2.1.2 und 2.1.3 kurz skizziert sind. Damit ist die Fortschreibung in der Regel das Ergebnis eines aus der Vergangenheit abgeleiteten Verlaufs.

Diese Fortschreibung erfolgt unter der Annahme unveränderter Rahmenbedingungen, insbesondere

- in der Steuergesetzgebung,
- in der Gemeindefinanzierung sowie
- in der übrigen Aufgabenerfüllung.

Sie setzt darüber hinaus voraus, dass künftige Aufgabenübertragungen durch Bund und Land unter strikter Beachtung des Konnexitätsprinzips erfolgen.

2.1.2. Erlass des Innenministeriums

Mit Erlass vom 09.08.2011 gibt das Innenministerium Hinweise zur Anwendung des Gesetzes zur Änderung des § 76 der Gemeindeordnung Nordrhein–Westfalen (GO NRW). Darüber hinaus liegt mit Datum vom 13.03.2013 ein weiterer Ausführungserlass des Innenministeriums zur Haushaltskonsolidierung vor.

Das IM NRW weist darauf hin, dass die Genehmigung von Haushaltssicherungskonzepten nach der Änderung des § 76 Abs. 2 GO NRW nunmehr zulässig ist, wenn spätestens im zehnten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahr der Haushaltsausgleich nach § 75 Abs. 2 GO NRW wieder erreicht wird.

Die mit der Verabschiedung des Haushaltes 2014 beschlossene Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes sieht einen erstmaligen Ausgleich des Ergebnisplans im Jahr 2021 vor. Spätestens in diesem Jahr ist ein struktureller Haushaltsausgleich zwingend zu erreichen. Die Kommunalaufsicht des Rhein–Sieg–Kreises hat die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes mit Verfügung vom 25. Februar 2014 genehmigt. Die nunmehr vorliegende Fassung des Haushaltssicherungskonzeptes versteht sich insofern als Fortschreibung für den Zeitraum von 2015 bis einschließlich 2024.

Hinsichtlich der Plandaten ergeben sich folgende Vorgaben:

Im Ergebnis- und Finanzplanungszeitraum sind – wie bisher auch – die Orientierungsdaten unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten anzuwenden.

Für die Zeit nach dem Orientierungsdatenzeitraum ermittelt jede Kommune individuell die Plandaten für im Einzelnen genannte Erträge/Einzahlungen und Aufwendungen/Auszahlungen. Die Ermittlung der Wachstumsraten zur Berechnung der Plandaten erfolgt in Anlehnung an die Berechnung eines geometrischen Mittels. Grundlage sind die tatsächlichen Erträge/Einzahlungen bzw. Aufwendungen/Auszahlungen der jeweiligen Kommune über einen Zeitraum der zurückliegenden zehn Jahre.

2.1.3. Orientierungsdatenerlass

Mit Erlass vom 1. Juli 2014 verfügt das Innenministerium NRW die Vorgaben zur Fortschreibung der Steuern und ähnlichen Abgaben, der Kompensationszahlungen für den Familienleistungsausgleich sowie der Zuweisungen des Landes im Rahmen des Steuerverbundes auf der Ertragsseite sowie der Personalaufwendungen, der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sowie der Sozialtransferaufwendungen auf der Aufwandsseite für die Zeit der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung.

Wachstumsraten Stadt Bornheim

Entsprechend den Vorgaben des Innenministeriums NRW sind die Wachstumsraten für Bornheim für die Fortschreibung bestimmter Ertrags- und Aufwandsarten ermittelt worden. Der Berechnung der Wachstumsraten liegen die jeweiligen Daten der Haushaltsjahre 2004 bis 2013 (Jahresabschlüsse) zu Grunde.

Die nachstehende Übersicht stellt die Wachstumsraten im Vergleich zu den vorherigen Haushalten (Doppelhaushalt 2012/2013 sowie Haushalt 2014) dar.

anzuwendende Wachstumsraten	Haushalt 2012/2013 2017 bis 2022	Haushalt 2014 2018 bis 2022	Haushalt 2015/2016 2020 bis 2024
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	2,554%	2,780%	2,593%
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	2,145%	2,626%	2,582%
Gewerbesteuer (brutto)	6,032%	6,407%	5,855%
Grundsteuer A	0,662%	0,950%	0,976%
Grundsteuer B	1,993%	1,509%	1,816%
<u>Sonstige Steuern und ähnliche Einzahlungen</u>			
▪ Hundesteuer	1,660%	3,035%	3,760%
▪ Vergnügungssteuer	8,381%	15,499%	14,938%
▪ Kompensationszahlung	3,845%	3,490%	5,683%
▪ Schlüsselzuweisungen	3,235%	4,128%	4,530%
▪ Kreisumlage	3,580%	2,867%	2,181%

Die Berechnung der Wachstumsraten ergibt sich aus den Anlagen 1.1 bis 1.10.

Die Anwendung der Wachstumsraten zur Fortschreibung der Planwerte erfolgt für die Jahre 2020 bis 2024. Der Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung endet mit dem Jahr 2019. Die Plandaten für die Jahre 2015 bis 2019 sind dem Haushaltsplanentwurf 2015/2016 zu entnehmen.

Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich insofern auf den Zeitraum 2020 bis 2024.

2.2. Ertragsfortschreibung

Ertrags- und Aufwandsarten		2020	2021	2022	2023	2024
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1	+ Steuern und ähnliche Abgaben	-61.162.000	-64.836.000	-67.008.000	-69.270.000	-71.625.000
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-20.819.769	-21.259.871	-21.597.750	-21.908.220	-22.166.747
3	+ Sonstige Transfererträge	-243.200	-243.200	-243.200	-243.200	-243.200
4	+ Öffentlich-Rechtliche Leistungsentgelte	-4.713.169	-4.761.503	-4.801.847	-4.844.291	-4.888.128
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	-552.198	-552.198	-552.198	-552.198	-552.198
6	+ Erträge aus Kostenerstattung/ -umlage	-1.314.450	-1.317.450	-1.320.450	-1.323.450	-1.326.450
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	-3.324.498	-3.324.385	-3.324.358	-3.319.629	-3.318.997
8	+ Aktivierte Eigenleistungen	-150.000	-150.000	-150.000	-150.000	-150.000
9	+/- Bestandsveränderungen					
10	= Ordentliche Erträge	-92.279.284	-96.444.607	-98.997.803	-101.610.988	-104.270.720

Im Vergleich zur zuletzt genehmigten Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes zeigt sich eine insgesamt leichte Verschlechterung der Ertragsentwicklung. Diese wird maßgeblich bestimmt durch die Fortschreibung der Steuern und ähnliche Abgaben nach Maßgabe etwas schwächerer Wachstumsraten als zuletzt (vgl. 2.1.4). Dies darf insgesamt jedoch nicht über die anhaltend erfreuliche Entwicklung, die insbesondere Ergebnis der Anwendung positiver Wachstumsraten sowie eingerechneter Auswirkungen von Hebesatzerhöhungen bei der Grundsteuer B sowie der Gewerbesteuer ist, hinwegtäuschen.

2.2.1. Fortschreibung der Steuern und ähnlichen Abgaben

Erträge	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
401100 Grundsteuer A	-190.000	-190.000	-190.000	-190.000	-190.000
401200 Grundsteuer B	-9.404.000	-10.156.000	-10.341.000	-10.529.000	-10.720.000
401300 Gewerbesteuer	-15.659.000	-17.649.000	-18.682.000	-19.775.000	-20.932.000
402100 Gemeindeanteil Einkommensteuer	-30.870.000	-31.671.000	-32.492.000	-33.335.000	-34.199.000
402200 Gemeindeanteil Umsatzsteuer	-1.295.000	-1.329.000	-1.363.000	-1.398.000	-1.434.000
403200 Sonstige Vergnügungssteuer	-440.000	-440.000	-440.000	-440.000	-440.000
403300 Hundesteuer	-250.000	-250.000	-250.000	-250.000	-250.000
403500 Zweitwohnungssteuer	-30.000	-30.000	-30.000	-30.000	-30.000
405100 Kompensationszahlung	-3.024.000	-3.121.000	-3.220.000	-3.323.000	-3.430.000
Steuern und ähnliche Abgaben	-61.162.000	-64.836.000	-67.008.000	-69.270.000	-71.625.000

2.2.1.1. Grundsteuer A

Für diese Steuerart, die aufgrund ihres Volumens von untergeordneter Bedeutung für den Haushalt ist, sind keine Wachstumsraten anzuwenden. Die Fortschreibung sieht keine Ertragssteigerungen vor.

2.2.1.2. Grundsteuer B

Die Fortschreibung erfolgt auf der Basis der Wachstumsrate von rd. 1,8 % p.a., die deutlich über der zuletzt anzuwendenden Wachstumsrate liegt. In Folge dessen und unter Berücksichtigung der vom Rat der Stadt Bornheim beschlossenen Hebesatzentwicklung zeigt sich die Ertragsfortschreibung deutlich besser als bisher. Inwieweit die zu erwartende Baulandentwicklung auf der Basis des Flächennutzungsplans zutreffend durch die Wachstumsrate abgebildet ist, kann

nicht beurteilt werden. Der Flächennutzungsplan sieht einen jährlichen Bevölkerungszuwachs von 300 Personen vor. Hier bleibt die tatsächliche Entwicklung in den nächsten Jahren abzuwarten.

Beginnend mit dem Jahr 2013 sind alle zwei Jahre Hebesatzerhöhungen wie folgt rechnerisch berücksichtigt:

2013 = 470 %-Punkte

2015 = 500 %-Punkte

2017 = 530 %-Punkte

2019 = 560 %-Punkte

2021 = 594 %-Punkte.

2.2.1.3. Gewerbesteuer

Die Fortschreibung erfolgt auf der Basis der Wachstumsrate von rund 5,9 % p.a.. Diese Wachstumsrate liegt unter den zuletzt anzuwendenden Wachstumsraten. Die Ertragsfortschreibung fällt gegenüber dem zuletzt fortgeschriebenen Haushaltssicherungskonzept deutlich niedriger aus.

Hier erfolgte eine Anpassung der Basisdaten an die tatsächliche Entwicklung, wie sie sich im Entwurf des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2014 darstellt. Das Gewerbesteueraufkommen 2014 liegt deutlich unter den Ergebnissen der Haushaltsjahre 2012 bzw. 2013. Der Planwert für 2014 wird um rd. 1,7 Mio. € unterschritten.

Die Stadt Bornheim wird in den nächsten Jahren weitere Gewerbeflächen entwickeln.

Es handelt sich insbesondere um

- die Erweiterung des Gewerbegebietes Bornheim–Sechtem mit einer Netto-Gewerbefläche von 114.300 qm,
- die Entwicklung des Gewerbegebietes Bornheim–Süd mit einer Netto-Gewerbefläche von 416.930 qm und
- die weitere Entwicklung des Gewerbegebietes Bornheim–Kardorf mit einer Netto-Gewerbefläche von 46.263 qm.

Aus diesen Gewerbeflächenentwicklungen werden auf der Basis einer vorliegenden Kosten–Nutzen–Analyse für die Entwicklung und Vermarktung von Gewerbegrundstücken in der Stadt Bornheim

- zusätzliche jährliche Gewerbesteuereinnahmen in Höhe von 480 TEuro,
- zusätzliche jährliche Einnahmen aus Grundsteuer B in Höhe von 290 TEuro sowie
- zusätzliche jährliche Einkommensteuereinnahmen in Höhe von 65 TEuro erwartet.

Der Barwert der zusätzlichen Einnahmen bis 2022 beträgt rd. 3,5 Mio. Euro.

Inwieweit die Ergebnisse aus dieser Analyse bereits zutreffend in der Wachstumsrate abgebildet sind, kann nicht abschließend beurteilt werden. Auch hier bleibt die weitere Entwicklung abzuwarten.

Beginnend mit dem Jahr 2013 sind alle zwei Jahre Hebesatzerhöhungen wie folgt rechnerisch berücksichtigt:

- 2013 = 465 %-Punkte
- 2015 = 485 %-Punkte
- 2017 = 505 %-Punkte
- 2019 = 525 %-Punkte
- 2021 = 559 %-Punkte.

Sofern gutachterlich dargelegt werden kann, dass die künftige Gewerbeflächenentwicklung Potenziale enthält, die eine Fortschreibung auch über die Wachstumsrate hinaus rechtfertigen, kann im entsprechenden Maße auf künftige Hebesatzerhöhungen verzichtet werden.

2.2.1.4. Gemeindeanteil an der Einkommensteuer

Die Fortschreibung erfolgt auf der Basis der Wachstumsrate von 2,593 % p.a..

2.2.1.5. Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

Die Fortschreibung erfolgt auf der Basis der Wachstumsrate von rund 2,6 % p.a..

2.2.1.6. Vergnügungssteuer

Mit dem 01.01.2011 wurde bei der Vergnügungssteuer der Stückzahlmaßstab durch das Einspielergebnis ersetzt. Die bisherigen Ergebnisse lassen erkennen, dass die erforderliche satzungsmäßige Anpassung zu einem nicht unerheblichen Konsolidierungsbeitrag für den städtischen Haushalt führt.

Betrag das Ergebnis 2010 bei der Vergnügungssteuer noch rund 120.000 Euro, so konnten in 2011 Einnahmen bereits in einer Größenordnung von rund 228.000 Euro und in 2012 von rund 310.000 Euro verbucht werden. In 2013 Betrag das Aufkommen an Vergnügungssteuer rd. 328.000 €.

Die für die Vergangenheit ermittelte Wachstumsrate wurde bei der Fortschreibung der Plandaten nicht berücksichtigt, da sich der Berechnungsmaßstab geändert hat. Die Daten wurden – ohne Steigerung – mit einem aus der Prognoseerwartung für 2014 resultierenden Betrag von 315.000 Euro fortgeschrieben.

Mit der Verabschiedung des Haushalts 2015/2016 hat der Rat der Stadt Bornheim die Anhebung des Vergnügungssteuersatzes von 10 % auf 14 % des Einspielergebnisses beschlossen. Die entsprechende Anpassung der Vergnügungssteuersatzung soll am 19.03.2015 durch den Rat beschlossen und am 01.04.2015 in Kraft treten.

2.2.1.7. Hundesteuer

Die Stadt Bornheim hat im Jahr 2010 eine Hundebestandsaufnahme durchgeführt, in deren Folge mehr als 350 Hunde angemeldet wurden. Dies entspricht einem Zuwachs von rd. 17,5 %. Die damit einhergehenden Ertrags- und Einzahlungsverbesserungen betragen rd. 30.000 Euro jährlich und stellen damit zugleich einen Konsolidierungsbeitrag dar.

Die Ergebnisse in den Jahresabschlüssen 2011 bis 2013 lassen erkennen, dass das Niveau von 250.000 Euro/p.a. gehalten wird. In dieser Größenordnung erfolgt die Fortschreibung ohne Berücksichtigung einer Wachstumsrate.

2.2.1.8. Zweitwohnungssteuer

Im Zuge der Verabschiedung des Haushaltes 2012/2013 hat der Rat der Stadt Bornheim zum 01.01.2013 die Einführung einer Zweitwohnungssteuer im Stadtgebiet beschlossen. Nachdem die Veranlagungsarbeiten im Zusammenhang mit der Einführung der Zweitwohnungssteuer nunmehr abgeschlossen werden konnten, werden Erträge/Einzahlungen in einer Größenordnung von jährlich ca. 30.000 Euro erwartet.

2.2.1.9. Kompensationszahlung

Die Fortschreibung erfolgt auf der Basis der Orientierungsdaten von 3,2 % p.a. . Auf die weiteren Erläuterungen zur Produktgruppe 1.16.01 Allgemeine Finanzwirtschaft wird hingewiesen.

2.2.2. Fortschreibung der Zuwendungen und allgemeinen Umlagen

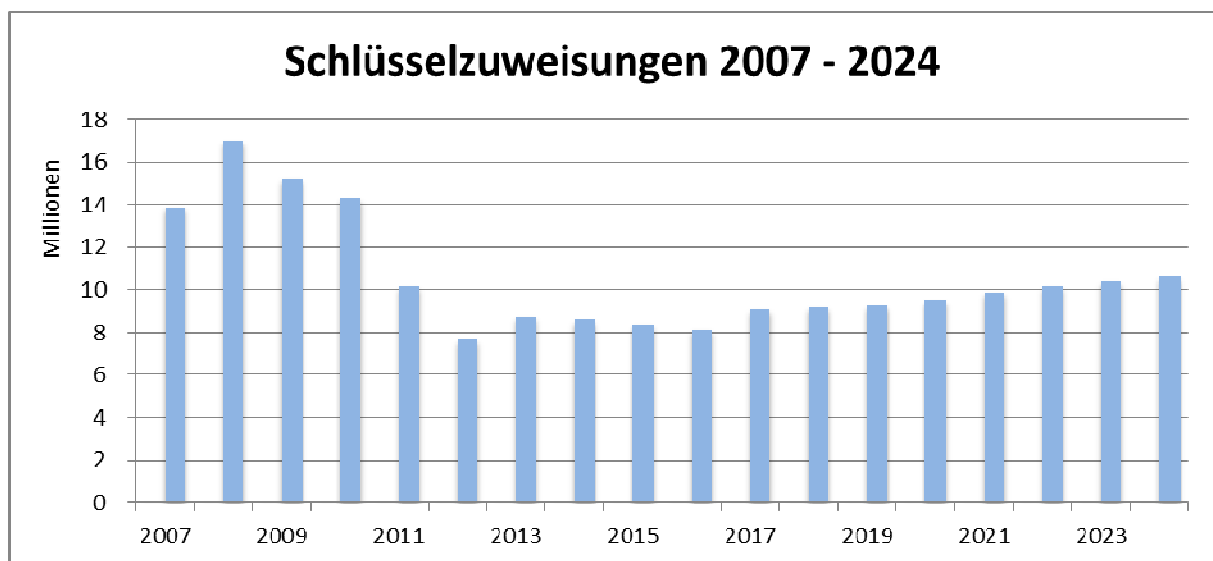
Die Zuwendungen und allgemeinen Umlagen werden im Wesentlichen bestimmt durch Schlüssel- und Bedarfszuweisungen des Landes. Die Fortschreibung – insbesondere der Schlüsselzuweisungen – lässt moderate Ertragszuwächse bis 2024 erwarten.

Erträge	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
411100 Schlüsselzuweisungen vom Land	-9.545.000	-9.920.000	-10.198.000	-10.425.000	-10.628.000
414200 Zuweisungen vom Land	-9.265.592	-9.265.592	-9.265.592	-9.265.592	-9.265.592
414300 Zuweisungen von Gemeinden	-22.500	-22.500	-22.500	-22.500	-22.500
414500 Zuweisungen vom so. öff. Bereich	-34.500	-34.500	-34.500	-34.500	-34.500
416100 Aufl. Zu. Bund-Z. Zuschüsse	-34.503	-34.240	-28.585	-28.589	-28.586
416200 Aufl. Zu. Land-Z. Zuschüsse	-918.135	-902.355	-885.670	-885.387	-862.798
416210 Aufl. Zu. Land-P. Zu.,gepl. Anl.	-674.607	-756.515	-838.815	-922.581	-1.007.610
416300 Aufl. Zu. Gemeinden-Z. Zuschüsse	-48.132	-48.118	-48.121	-48.119	-48.121
416400 Aufl. Zu. Zweckverb.-Z. Zuschüsse	-7	-8	-7	-8	-7
416500 Aufl. Zu. so. öff. B.-Z. Zuschüsse	-75.290	-75.294	-75.290	-75.294	-68.978
416700 Aufl. Zu. so. ö. SoRe-Z. Zuschüsse	-307	-306	-307	-306	-307
416800 Aufl. Zu. priv. Unt.-Z. Zuschüsse	-7.319	-7.324	-7.221	-7.225	-7.220
416810 Aufl. Zu. priv. Unt.-P. Zuschüsse	0	0	0	0	0
416900 Aufl. Zu. übr. Ber.-Z. Zuschüsse	-193.446	-192.688	-192.711	-192.688	-192.097
416910 Aufl. Zu. übr. Ber.-P. Zu.,gepl. An	-431	-431	-431	-431	-431
416... Auflösung von Sonderposten	-1.952.177	-2.017.279	-2.077.158	-2.160.628	-2.216.155
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-20.819.769	-21.259.871	-21.597.750	-21.908.220	-22.166.747

2.2.2.1. Schlüsselzuweisungen

Die Schlüsselzuweisungen entwickeln sich seit 2008 – trotz zwischenzeitlicher Anstiege der Verbundmasse – stark rückläufig.

Im Vergleich zum Jahr 2008 sind die Schlüsselzuweisungen bis 2012 absolut um rd. 9 Mio. Euro zurückgegangen. Dies entspricht einem Rückgang von mehr als der Hälfte!



Im Durchschnitt betragen die Schlüsselzuweisungen in den Jahren 2001 bis 2010 rd. 12,8 Mio. Euro jährlich.

Vor allem in Folge von Veränderungen auf der Bedarfsseite – insbesondere im Bereich des Soziallastenansatzes – sanken die Schlüsselzuweisungen in 2012 auf einen Betrag von 7,6 Mio. Euro. Die positiven Wirkungen der sogenannten Abmilderungshilfe in Höhe von knapp 1 Mio. Euro beschränkten sich auf das Jahr 2012.

In 2013 betragen die Schlüsselzuweisungen rd. 8,7 Mio. Euro. Mit dem GFG 2014 wurden die Schlüsselzuweisungen in einer Größenordnung von rd. 8,6 Mio. Euro festgesetzt.

Mit dem verabschiedeten GFG 2015 sind die Schlüsselzuweisungen im Haushaltsjahr 2015 mit rd. 8,4 Mio. Euro festgelegt worden.

Die Fortschreibung von Schlüsselzuweisungen gestaltet sich schwierig. Dies ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen sowohl der Bedarf als auch die Steuerkraft der jeweiligen Kommune im Vergleich zur kommunalen Gesamtheit im Land berücksichtigt wird.

Sowohl Bedarf als auch Steuerkraft sind Parameter, die sich aufgrund

- der konjunkturellen Entwicklung
- der Umsetzung des vorliegenden FIFO-Gutachtens zur Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs sowie
- den Ergebnissen des Zensus 2011

stark verändern können und werden.

Darüber hinaus bestimmt die vom Land jährlich zur Verfügung gestellte Verbundmasse unmittelbar die Höhe der Schlüsselzuweisungen.

Auch bleibt abzuwarten, wie der nordrhein-westfälische Verfassungsgerichtshof in den vorliegenden Verfassungsbeschwerden gegen die Gemeindefinanzierungsgesetze 2012 und 2013 urteilen wird, denen sich die Stadt Bornheim angeschlossen hat und die derzeit noch laufen.

Über die ebenfalls angeschlossene Verfassungsbeschwerde gegen das Gemeindefinanzierungsgesetz 2011 hat der Verfassungsgerichtshof NRW am 06.05.2014 geurteilt. Der Verfassungsgerichtshof hat dem Land erhebliche Entscheidungsspielräume bei der Ausgestaltung des Verteilungssystems zugestanden und keine Verpflichtung des Landes zur finanziellen Mindestausstattung der Kommunen gesehen. Trotz der aus Sicht der Beschwerdeführer massiven Verletzung des Artikels 28 Grundgesetz ist keine Beschwerdemöglichkeit beim Bundesverfassungsgericht gegeben.

Insoweit muss eine Fortschreibung alleine mit Hilfe eines Orientierungsdatenmaßstabs oder einer vergangenheitsbezogenen Wachstumsrate grundsätzlich kritisch gesehen werden.

Die Fortschreibung der Schlüsselzuweisungen erfolgt daher unter Zugrundelegung eines mit den Landesvorgaben fortgeschriebenen Grundbetrages auf der Basis des verabschiedeten GFG 2015.

2.2.2.2. Bedarfszuweisungen

Die Entwicklung der Bedarfszuweisungen wird – infolge des U3-Bedarfs auf höherem Niveau als zuletzt – stagnierend gesehen.

2.2.2.3. Sonderpostenauflösung

Die Entwicklung der Erträge aus der Auflösung von Sonderposten orientiert sich an den bestehenden Sonderposten sowie den künftig zu erwartenden Zuwendungen mit investiver Zweckbindung. Die Entwicklung der Erträge aus der Auflösung von Sonderposten wird tendenziell leicht ansteigend gesehen.

2.2.3. Fortschreibung der übrigen Erträge

Ertrags- und Aufwandsarten		2020	2021	2022	2023	2024
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
3	+ Sonstige Transfererträge	-243.200	-243.200	-243.200	-243.200	-243.200
4	+ Öffentlich-Rechtliche Leistungsentgelte	-4.713.169	-4.761.503	-4.801.847	-4.844.291	-4.888.128
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	-552.198	-552.198	-552.198	-552.198	-552.198
6	+ Erträge aus Kostenerstattung/ -umlage	-1.314.450	-1.317.450	-1.320.450	-1.323.450	-1.326.450
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	-3.324.498	-3.324.385	-3.324.358	-3.319.629	-3.318.997
8	+ Aktivierte Eigenleistungen	-150.000	-150.000	-150.000	-150.000	-150.000
9	+/- Bestandsveränderungen					
10	= Ordentliche Erträge	-92.279.284	-96.444.607	-98.997.803	-101.610.988	-104.270.720

Für die Fortschreibung der übrigen Erträge waren keine Wachstumsraten zu ermitteln. Hier orientiert sich die Fortschreibung an der Entwicklung der Planjahre 2017 bis 2019. Erkenntnisse, die ein Abweichen von dieser Vorgehensweise rechtfertigen würden, liegen derzeit nicht vor.

2.3. Aufwandsfortschreibung

Ertrags- und Aufwandsarten		2020	2021	2022	2023	2024
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
11	- Personalaufwendungen	21.400.098	21.588.087	21.722.620	21.931.331	22.142.128
12	- Versorgungsaufwendungen	1.801.031	1.819.041	1.837.232	1.855.604	1.874.160
13	- Aufwendungen für Sach-/Dienstleistungen	15.972.063	16.103.675	16.236.603	16.370.861	16.506.460
14	- Bilanzielle Abschreibungen	7.094.731	7.094.680	7.097.675	7.100.679	7.119.999
15	- Transferaufwendungen	43.118.935	44.135.751	45.166.256	46.190.823	47.238.958
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	3.979.280	3.990.461	4.001.811	4.013.334	4.025.030
17	= Ordentliche Aufwendungen	93.366.138	94.731.695	96.062.198	97.462.631	98.906.735

Die Aufwandsfortschreibung lässt Steigerungen erkennen, die insbesondere auf die Entwicklung im Bereich der Transferaufwendungen zurückzuführen sind.

2.3.1. Fortschreibung der Personal- und Versorgungsaufwendungen

Im Bereich der Personal- und Versorgungsaufwendungen sind die Steigerungsraten des letzten Jahres des Orientierungsdatenzeitraums zu Grunde gelegt, d.h. 1 % jährlich. Darüber hinaus wurden die Personalentwicklungen, wie sie sich aus heutiger Sicht darstellen, berücksichtigt.

An dieser Stelle sei auf das Risiko hingewiesen, welches sich aus künftigen Tarif- und Besoldungserhöhungen sowie aus personalintensiven Aufgabenübertragungen staatlicher Ebenen ergeben könnte. Solche Effekte, wie sie der Haushaltsplanung 2015/2016 zu Grunde liegen, bleiben bei der Fortschreibung unberücksichtigt.

2.3.2. Fortschreibung der bilanziellen Abschreibungen

Die Entwicklung der bilanziellen Abschreibungen orientiert sich am derzeitigen abnutzbaren Vermögensbestand und den künftigen Investitionen in abnutzbares Vermögen (siehe hierzu auch die Ausführungen unter Ziffer 2.4).

Die bilanziellen Abschreibungen werden auf einem Niveau von rd. 7,1 Mio. € fortgeschrieben. In dieser Größenordnung sollen – zwecks Erreichung des Ziels, das städtische Vermögen zu erhalten – Reinvestitionen in das Sachanlagenvermögen erfolgen.

Hinsichtlich der Zuordnung der bilanziellen Abschreibungen zu den Produktbereichen und den unterschiedlichen Arten der Investitionstätigkeit wird auf die Anlage 2.19 verwiesen.

2.3.3. Fortschreibung der Transferaufwendungen

Die Transferaufwendungen werden maßgeblich bestimmt durch die Leistungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe sowie durch die Kreisumlage, die an den Rhein-Sieg-Kreis abzuführen ist. Darüber hinaus sind die Gewerbesteuerumlage, die Finanzierungsbeteiligung am Fonds Deutsche Einheit sowie die Mehrbelastung im Rahmen des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) von Bedeutung.

Transferaufwendungen	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
531200 Zuweisungen an Land	517.000	517.000	517.000	517.000	517.000
531400 Zuweisungen an Zweckverbände	2.200	2.200	2.200	2.200	2.200
531800 Zuschüsse an private Unternehmen					
531900 Zuschüsse an übrige Bereiche	9.249.272	9.341.765	9.435.183	9.529.534	9.624.830
531910 Aufw. für Zuschüsse übr.B.Auflösung	22.500	22.500	22.500	22.500	22.500
533400 Jugendhilfe an Personen auß. Einr.	2.226.747	2.249.014	2.271.505	2.294.220	2.317.162
533410 Jugendhilfe an Träger auß. Einr.	45.594	46.506	47.436	48.385	49.353
533490 Sonstige Jugendhilfe auß. Einr.	198.465	200.450	202.454	204.479	206.524
533500 Jugendhilfe an Personen inn. Einr.	3.708.215	3.745.297	3.782.750	3.820.578	3.858.783
533590 Sonstige Jugendhilfe inn. Einr.	29.529	30.120	30.722	31.336	31.963
533810 Leistungen bei Krankheit usw. Asylb	210.000	210.000	210.000	210.000	210.000
533820 Leistungen in besonderen Fällen Asy	70.000	70.000	70.000	70.000	70.000
533830 Grundleistungen nach dem AsylbLG	440.000	440.000	440.000	440.000	440.000
533850 Sonstige Leistungen nach dem AsylbL	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
533900 Sonstige soziale Leistungen	463.200	471.972	480.919	490.045	499.354
534100 Gewerbesteuerumlage	1.029.020	1.089.250	1.153.004	1.220.461	1.291.868
534200 Finanzierungsbeteiligung Fonds Dt.	999.193	1.057.677	1.119.583	1.185.085	1.254.422
534300 Einheitslastenabrechnung	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000
537210 Kreisumlage	22.019.000	22.736.000	23.458.000	24.165.000	24.886.000
537230 Mehrbelastung ÖPNV	1.836.000	1.853.000	1.870.000	1.887.000	1.904.000
Transferaufwendungen	43.118.935	44.135.751	45.166.256	46.190.823	47.238.958

Die Fortschreibung der Kreisumlage erfolgt – mit dem gleichen kritischen Hinweis wie bei den Schlüsselzuweisungen – auf der Basis und unter Berücksichtigung der Landesvorgaben zu den fortgeschriebenen Umlagegrundlagen.

Bei der Berechnung wurde von einem Umlagesatz des Rhein-Sieg-Kreises, wie er in dessen Haushaltsentwurf 2015/2016 berücksichtigt wurde, ausgegangen.

2.3.4. Fortschreibung der Sachaufwendungen

Der jährlichen Fortschreibung der Sach- und Dienstleistungen um 1 % liegen die Orientierungsdaten zu Grunde.

Die Sach- und Dienstleistungen stellen jährlich rd. 16 % der ordentlichen Aufwendungen dar und nehmen somit eine starke Position im Haushalt ein. Die Schwerpunkte dieser Aufwendungen liegen im Bereich der Energie, der Unterhaltung und Bewirtschaftung städtischen Vermögens, der Schülerbeförderung, der Kostenerstattungen gegenüber Dritten und der Stadtpauschale gegenüber dem Stadtbetrieb Bornheim.

2.3.5. Fortschreibung der Sonstigen ordentlichen Aufwendungen

Diese Aufwendungen nehmen an den ordentlichen Aufwendungen einen Anteil von rd. 4 % ein. Zu den wesentlichen Positionen gehören die Aufwendungen für Mieten und Pachten, Aus- und Fortbildung, Prüfung und Beratung, Gebühren, Sonstige Geschäftsaufwendungen, Versicherungen und Verlustübernahmen.

Die Fortschreibung der Daten berücksichtigt grundsätzlich die Datenbasis des Haushaltszeitraumes 2015– 2019 und lässt steigende Entwicklungen sowie einzelfallbezogene Besonderheiten nicht außer Acht.

2.4. *Ergebnisentwicklung einschließlich des Finanzergebnisses*

Ertrags- und Aufwandsarten	2020	2021	2022	2023	2024
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
18 = Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	1.086.854	-1.712.912	-2.935.605	-4.148.357	-5.363.985
19 + Finanzerträge	-3.593.096	-3.480.608	-3.363.368	-3.245.945	-3.146.597
20 - Zinsen und ähnliche Aufwendungen	5.158.196	4.926.188	4.666.034	4.411.416	4.161.171
21 = Finanzergebnis	1.565.100	1.445.580	1.302.666	1.165.471	1.014.574
22 = Ordentliches Jahresergebnis	2.651.954	-267.332	-1.632.939	-2.982.886	-4.349.411
26 = Jahresergebnis	2.651.954	-267.332	-1.632.939	-2.982.886	-4.349.411

Die Datenfortschreibung lässt ab dem Haushaltsjahr 2021 positive Ergebnisse der laufenden Verwaltungstätigkeit erwarten, d.h. ab diesem Zeitpunkt übersteigen die ordentlichen Erträge voraussichtlich die ordentlichen Aufwendungen.

Der Haushaltsausgleich bezieht im Neuen Kommunalen Finanzmanagement allerdings auch das Finanzergebnis mit ein.

Dieses wird maßgeblich geprägt durch Zinsaufwendungen zum einen für Investitionskredite und zum anderen für Kredite zur Liquiditätssicherung.

Im Bereich der Investitionskredite ist im Haushaltsjahr 2014 erstmals seit 2007 wieder eine neue Kreditaufnahme erfolgt. Die Kreditaufnahme war erforderlich, um die städtische Beteiligung an der Gasnetzgesellschaft zu finanzieren.

In den Jahren 2007 bis einschließlich 2013 hat sich die Stadt Bornheim in einem Umfang von insgesamt rd. 20 Mio. € bei den Investitionskrediten entschuldet. Die Zinsaufwendungen sind entsprechend rückläufig.

Die Entwicklung der Zinsaufwendungen für die Kredite zur Liquiditätssicherung ist gegenläufig. In diesem Bereich führen die künftigen Liquiditätsdefizite bis zum Erreichen eines Haushaltsausgleichs zu einem starken Anstieg des Aufkommens an Liquiditätskrediten. Die Zinsaufwendungen steigen entsprechend an.

Hinsichtlich der Entwicklung der Zinsaufwendungen wurden die Erkenntnisse aus einer Analyse des Schuldenportfolios im Jahre 2011 fortgeschrieben.

Die Finanzerträge werden maßgeblich geprägt durch die Eigenkapitalverzinsung des Wasserwerks und der Abwasserbeseitigung sowie durch die Gewinnbeteiligung bei der Regionalgas Euskirchen. Diese Erträge sind gleichbleibend fortgeschrieben worden.

Auf die weiteren Informationen im Vorbericht zum Haushaltsentwurf 2015/ 2016 wird hingewiesen.

Unter Einbeziehung des Finanzergebnisses sind ab dem Jahr 2021 positive Jahresergebnisse zu erwarten und damit ein Haushaltsausgleich darstellbar.

3. Auswirkungen der Ergebnisentwicklung bis 2024

Der anhaltenden Defizitentwicklung bis in das Jahr 2020 wird unter dem Aspekt des Haushaltsausgleichs durch weitere Inanspruchnahme des Eigenkapitals begegnet. Das Eigenkapital der Stadt Bornheim wird dann noch in einem Umfang von rd. 73 Mio. Euro vorhanden sein, so dass zwar eine bilanzielle Überschuldung nicht eintreten wird. Das Eigenkapital wäre dann allerdings um mehr als die Hälfte in Anspruch genommen worden und könnte beginnend mit dem Jahr 2021 – im Sinne des haushaltswirtschaftlichen Ziels des Eigenkapitalerhalts – wieder gestärkt werden.

Gleichermaßen könnte mit den dann vorhandenen Liquiditätsüberschüssen die dringend gebotene Rückführung der Kredite zur Liquiditätssicherung erfolgen.

4. Handlungsempfehlungen

Der Haushaltsentwurf 2015 / 2016 und die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes bis 2024 begrenzt die Veranschlagung von Haushaltsmitteln auf das unbedingt Notwendige.

Nur unter Wahrung einer nach wie vor strengen Budgetdisziplin und Ausschöpfung aller Ertragsverbesserungen weist dieses Haushaltssicherungskonzept als Planungswerk im Jahr 2021 ein positives Ergebnis aus.

Das Ziel, den Haushaltsausgleich spätestens in 2021 zu erreichen, hat oberste Priorität. Die Maßnahmen, die die Kommune zur Erreichung dieses verbindlichen Ziels ergreift, sind ihr freigestellt. Dies ist auch insofern nachvollziehbar, als dass Änderungen in den Rahmenbedingungen auch eine Anpassung der zu treffenden Maßnahmen bedingen.

Dies erfordert zugleich eine jährliche Bestandsaufnahme und eine Anpassung der Maßnahmen an die neuen Rahmenbedingungen. Der in 2014 implementierte und zu Jahresbeginn 2015 umgesetzte Haushaltskonsolidierungsprozess wird dies dokumentieren.

Die Verbindlichkeit der strategischen Zielsetzung wird zweckmäßigerweise durch eine konsequente Umsetzung von Konsolidierungsmaßnahmen und im Wege der Zielvereinbarung und mittels Kennzahlenmessung hergestellt und überwacht.

5. Anhang

Anlagen 1 *Ermittlung der Wachstumsraten gemäß Erlass des Innenministeriums*

- Anlage 1.1 Gemeindeanteil an der Einkommensteuer
- Anlage 1.2 Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer
- Anlage 1.3 Gewerbesteuer
- Anlage 1.4 Grundsteuer A
- Anlage 1.5 Grundsteuer B
- Anlage 1.6 Hundesteuer
- Anlage 1.7 Vergnügungssteuer
- Anlage 1.8 Kompensationszahlungen
- Anlage 1.9 Schlüsselzuweisungen
- Anlage 1.10 Allgemeine Kreisumlage

Anlagen 2 *Fortschreibung des Ergebnisplanes für die Jahre 2020 bis 2024*

- Anlage 2.0 alle Produktbereiche
- Anlage 2.0 SK alle Produktbereiche, Sachkontenaufriß
- Anlage 2.01 PB 1 Innere Verwaltung
- Anlage 2.02 PB 2 Sicherheit und Ordnung
- Anlage 2.03 PB 3 Schulträgeraufgaben
- Anlage 2.04 PB 4 Kultur und Wissenschaft
- Anlage 2.05 PB 5 Soziale Leistungen
- Anlage 2.06 PB 6 Kinder, Jugend- und Familienhilfe
- Anlage 2.08 PB 8 Sportförderung
- Anlage 2.09 PB 9 Räumliche Planung und Entwicklung
- Anlage 2.10 PB 10 Bauen und Wohnen
- Anlage 2.11 PB 11 Ver- und Entsorgung
- Anlage 2.12 PB 12 Verkehrsflächen und –anlagen, ÖPNV
- Anlage 2.13 PB 13 Natur und Landschaftspflege
- Anlage 2.14 PB 14 Umweltschutz
- Anlage 2.15 PB 15 Wirtschaftsförderung und Tourismus
- Anlage 2.16 PB 16 Allgemeine Finanzwirtschaft
- Anlage 2.17 PB 17 Stiftungen
- Anlage 2.18a Kontrollblatt Ordentliche Erträge
- Anlage 2.18b Kontrollblatt Ordentliche Aufwendungen
- Anlage 2.19 Übersicht Erträge und Aufwendungen aus der Auflösung von Sonderposten und bilanziellen Abschreibungen

Anlagen 3 *Fortschreibung des Finanzplanes 2020 bis 2024*

- **Anlage 3.0** alle Produktbereiche
- **Anlage 3.0 SK** alle Produktbereiche, Sachkontenaufriß
- **Anlage 3.01** PB 1 Innere Verwaltung
- **Anlage 3.02** PB 2 Sicherheit und Ordnung
- **Anlage 3.03** PB 3 Schulträgeraufgaben
- **Anlage 3.04** PB 4 Kultur und Wissenschaft
- **Anlage 3.05** PB 5 Soziale Leistungen
- **Anlage 3.06** PB 6 Kinder, Jugend- und Familienhilfe
- **Anlage 3.08** PB 8 Sportförderung
- **Anlage 3.09** PB 9 Räumliche Planung und Entwicklung
- **Anlage 3.10** PB 10 Bauen und Wohnen
- **Anlage 3.11** PB 11 Ver- und Entsorgung
- **Anlage 3.12** PB 12 Verkehrsflächen und –anlagen, ÖPNV
- **Anlage 3.13** PB 13 Natur und Landschaftspflege
- **Anlage 3.14** PB 14 Umweltschutz
- **Anlage 3.15** PB 15 Wirtschaftsförderung und Tourismus
- **Anlage 3.16** PB 16 Allgemeine Finanzwirtschaft
- **Anlage 3.17** PB 17 Stiftungen
- **Anlage 3.18a** Kontrollblatt Saldo aus laufender
Verwaltungstätigkeit
- **Anlage 3.18b** Kontrollblatt Saldo aus Investitionstätigkeit